„...Wo er in der Gute nichts bekhennen will, ine peinlich zue fragen...[1]"

Der Alltag in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1586–1591 (Teil 2)

Klaus Jürgen Herrmann

Ein großer Brand

Am 12. Februar 1589 – es ist Aschermittwochs morgens zwischen vier und fünf Uhr – ereignet sich in der Stadt selbst der größte Brand, den die Chroniken je vermelden werden – sieht man einmal von dem Quartierbrand des Jahres 1793 ab, dem die Brandstatt ihren Namen verdankt.

Das Areal am heutigen Schwörhaus – damals noch Königsbronnerhof oder Schwörhof geheißen – brennt bis auf die Grundfesten nieder und mit ihm etliche Geschütze der Stadtwehr und hunderte Malter Getreide. Auslöser war wohl ein brennendes offenes Licht, das der im Hause lebende Kanzleischreiber und Steuereinnehmer Johann Etzel hat brennen lassen, ehe er sich mit seiner Frau am Abend und die halbe Nacht noch beim Kehraus des Faschings amüsiert und selbst seine Kinder unbeaufsichtigt allein zurück gelassen hat.

Bei dem Königsbronner Hof handelt es sich ursprünglich um einen Wirtschaftshof des Zisterzienserklosters Königsbronn – zwischen Aalen und Heidenheim gelegen – den das Kloster am 20. November 1380 vom Gmünder Bürger Heinrich Wolf gekauft, aber knapp hundert Jahre später, am 1. April 1465, an die Stadt wieder verkauft hat. Die wechselnden Namen als Schwörhof und Schmalzgrube in späterer Zeit weisen auf wechselnde Funktionen des Gebäudes hin. „Schwörhof" oder „Schwörhaus" deutet auf den erstmals 1343 belegten Schwörtag hin, wo im Spätmittelalter am Georgitag (= 23. April) und ab der frühen Neuzeit bis 1802 am Lorenzitag (= 10. August) die drei Bürgermeister ihren Diensteid aufschwuren und danach die Eidesverlesung der Stadtbürger stattfand. Der Name „Schmalzgrube" weist darauf hin, dass hier Teile der städtischen Vorratshaltung lagerten und Schmalz ausgewogen wurde.

Der Brand wurde übrigens schnell gelöscht, zu retten gab es wenig. Etliche „Brandhelfer" kamen jedoch dennoch ins Gefängnis, weil sie die Gelegenheit nutzten, noch verwertbares zu plündern[2] und einige Bürger, weil sie versäumt hatten, den Brand rechtzeitiger zu melden.[3] Ins Gefängnis kamen auch der nachlässige Kanzleischreiber und seine Frau. Sie wurden indes nach einigen Wochen wieder entlassen, weil finanziell – wie es in ihrer Entlassungsurkunde hieß – von ihnen nichts zu holen war. Gleichzeitig schrieb der Magistrat den Neubau des Gebäudes aus. Baumeister des übrigens einzig erhaltenen Renaissancegebäudes in der Stadt wurde der Kirchenmeister Leonhard Völkle, der das Haus in seiner heutigen Form bis 1591 fertig stellte.[4]

Hinrichtungen: „...ein Stein anhenckhen lassen"

Mithin die meiste Aufmerksamkeit erregten Hinrichtungen in der Reichsstadt, denn sie fanden in der Regel öffentlich statt und sollten auch demonstrieren, dass die Obrigkeit Herr über Leben und Tod war und dank göttlichen Auftrags das alleinige Gewaltmonopol innehatte.

Im Zeitraum von 1510 bis 1710 wurden in Schwäbisch Gmünd nicht weniger als 129

Personen hingerichtet – ihre Prozessakten wurden erst Mitte des 19. Jahrhunderts vernichtet, als man sie als unwichtig erachtete. So müssen wir heute diese Fälle mühsam über die Ratsprotokolle und Rechnungen rekonstruieren, soweit sie noch vorhanden sind.

Fall Nr. 1: Vor Ostern des Jahres 1586, im März, stellte man das Trio Caspar Weißmann, Balthes Ziegele und Laux Schlenk wegen Kirchendiebstahls in Iggingen. Schnell konzentrierte man sich auf Caspar Weißmann als den Haupttäter, stellte nähere Untersuchungen aber bis nach Ostern zurück, das in diesem Jahr auf den 2. April fiel.[5] Am 17. April wird die Folter im Verhör angeordnet: Weißman soll an einem Strick langsam aufgezogen werden und *so er nit mit der Sprach heraus will, ein Stein anhenckhen lassen*[6], noch verstärkt gefoltert werden. Anscheinend hat der Angeschuldigte gestanden, denn für den nächsten Verhörtermin am Freitag, den 22. April ordnet das Gericht wiederum zunächst eine *guettliche* Befragung an, also eine Befragung ohne Folter.[7]

Das entsprach der Gerichtsordnung Kaiser Karls V., die dringend vorschrieb, dass eine unter der Folter gemachte Aussage ohne Folter wiederholt werden muss, um glaubwürdig zu sein. Für den Fall, dass Weißmann nicht gesteht, wird für dieselbe Sitzung allerdings eine erneute Folterung angesetzt. Anscheinend war man von der Schuld des Angeklagten schon vor dem Urteilsspruch so fest überzeugt, so dass man schon am Freitag, den 29. April nach Esslingen schreibt, um sich von dort in Ermangelung eines eigenen den dortigen Nachrichter auszuleihen.[8]

Am 5. Mai 1586 entlässt man den zweiten Verdächtigen, Balthes Ziegele, aus dem Gefängnis mit der Begründung, dass Caspar Weißmann ihn fälschlicher Weise bezichtigt habe, mit in die Kirche zu Iggingen eingebrochen zu sein.[9]

Am Freitag, den 20. Mai 1586, verurteilt das Gericht der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd Caspar Weißmann als Kirchendieb zum Tod am Galgen.[10] Da Henken als ehrmindernd galt, lief die ganze Verwandtschaft des Weißmann Sturm und bat um Strafmilderung. Dem konnte sich der Magistrat nicht widersetzen. Am 23. Mai 1586 begnadigte man den Delinquenten vom *Strang zum Schwertt* und richtete ihn noch am selben Tag hin.[11]

Auch den dritten Beschuldigten, Laux Schlenk, ließ man aus Mangel an Beweisen und weil *seine Schwester unndt Freundt* für ihn bürgten, am 28. Mai aus dem Gefängnis frei.[12]

Dass man dieselbe Tat mit zweierlei Strafe belegte, zeigte der Fall des Endres Sachsenmaier im folgenden Jahr 1587. Der war ebenfalls ein Kirchendieb und hatte *aus den Büchsen zu St. Catarina* fünf Batzen (1 Batzen = 4 Kreuzer) gestohlen. Sei es, dass die Höhe des gestohlenen Geldes in keiner Relation zu einer möglichen Hinrichtung und damit Abschreckung stand, sei es, dass er gute Fürsprecher hatte, das Gericht verurteilte ihn zu einer lebenslangen Ausweisung aus der Stadt[13], wobei bei dieser Strafe nicht mehr viel für seinen weiteren Lebensweg zu erwarten stand. Als stigmatisierter Kirchendieb hatte er wohl in der Fremde minimale Chancen.

„...ihr eiges Flaisch unnd Blut jemerlich ermordt und umgebracht...“

Fall 2: Der Fall, der so tragisch enden sollten, begann als amour fou. Nur wenige Zeilen über ihn im Ratsprotokoll des Jahres 1590 lassen erahnen, was sich da im Frühsommer 1590 in Gmünd abgespielt hat. Magdalena, die junge Haugenschmiedin, hatte wohl mit Wissen und Duldung ihrer Mutter ein Verhältnis mit Christoph Steinhäuser begonnen, obwohl ihr vermutlich älterer Ehemann zu dieser Zeit noch lebte. Das Verhältnis hatte Folgen und Magdalena hat dann – wie die Quelle berichtet – *ihr eiges Flaisch unnd Blut jemerlich ermordt und umgebracht.*[14] Der Mord kommt auf[15], Mutter und Tochter fliehen

noch ins Limpurgische nach Gschwend, von wo sie aber ausgeliefert werden[16] und kommen über Spraitbach[17] ins Gmünder Gefängnis[18], wo am 7. August auf Betreiben des berühmten Stadtsyndikus Dr. Leonhard Kager an beiden nacheinander die Folter angewandt wird. Bereits zwei Tage später wird der Termin für den Verurteilungstag für die junge Magdalena auf Freitag, den 14. August, festgelegt. Mord an ihrem neugeborenen Kind und – wie die Quelle vermerkt – *das sy mit Christoph Steinheuser Jhare und Tag Unzucht getribenn und dardurch ihr Ehe gebrochen…*[19] sind die Gründe für die Todessentenz des Magistrats. Das Urteil ist hart und für uns heutige fast unmenschlich und nicht mehr nachvollziehbar. Magdalena wird am Freitag, den 21. August 1590, durch den Henker öffentlich *mit dem Wasser justificiert*[20], also ertränkt. Am selben Tag entlässt man ihre Mutter ohne Schuld aus dem Gefängnis.[21]
Von einer Bestrafung ihres Liebhabers steht in den Protokollen kein Wort.

…wegen seiner beganngenen Mißhanndtlung…besser todt dann lebendig

Fall 3: Der Fall des Lienhart Herb genannt Heirliennlin zu Iggingen. Was genau er begangen hat, um mit dem Tod bestraft zu werden, verschweigen die Quellen. Nach seinem Geständnis *wegen seiner beganngenen Mißhanndtlung*[22] – was nun alles vom Totschlag bis Mord bedeuten kann – gesteht er tatsächlich unter anderem einen Totschlag zu Faurndau[23] ein. Am 6. September 1590 wird Herb in Iggingen, Herlikofen und Brainkofen zur Fahndung ausgeschrieben[24], am 11. September beginnt man bereits mit den Verhören auch unter der Folter[25] auf dem Diebsturm.[26] Obwohl Herb nun gesteht, wird er auf Anraten des Magistrats weiter gefoltert.[27] Neben dem Totschlag in Faurndau wird ihm jetzt auch Wilderei vorgeworfen. Herb gesteht lediglich, in den vergangenen Jahren einmal einen Hirsch im Schorndorfer Forst – also auf württembergischem Staatsgebiet – erlegt zu haben. Beide Taten, der ihm vorgeworfene und von ihm auch eingestandene Totschlag zu Faurndau sowie die Wilderei im Schorndorfer Forst, sind außerhalb des Gmünder Staatsterritoriums geschehen. Trotzdem liefert ihn Gmünd aus Staatsräson nicht an Württemberg aus, sondern richtet ihn selbst. Verbrechen auf Gmünder Territorium konnte man ihm offensichtlich nicht nachweisen.
Das Ratsprotokoll von Samstag, den 9. Oktober 1590, ist auch deshalb so interessant, weil es das ganze Procedere vor Gericht in Schwäbisch Gmünd darlegt.[28] Danach wurde Lienhart Herb sein eigenes Geständnis noch einmal vorgelesen und danach zu Recht erkannt, *das gemelter Lienhart Herben wegen seiner beganngenen Mißhanndtlung…besser todt dann lebendig* und am künftigen Freitag, den 16. Oktober, dem Nachrichter ausgeliefert werden wird. *Solle dem Armmen,* so fährt das Ratsprotokoll fort, *gleich das Urtel anngesagt, auch er mit allen Gottsrechten versehen werden.*
Am angesagten Termin führt der Henker ihn vor das Rathaus auf den oberen Marktplatz, wo die Sturmglocken dreimal über ihm anschlagen. Darauf verliest man ihm noch einmal sein Geständnis und führt ihn über die *freye keyserliche Lanndtstraßen* bis zum Hochgericht an der Oberbettringer Straße, wo er *mit dem Feur vom Leben zum Todt* gerichtet wird. Den Nachrichter erbittet man sich wiederum aus der Bruderreichsstadt Esslingen.
Das ausgesprochen harte Urteil – Tod durch Verbrennen, keinerlei Gnadenerweis etwa durch vorherige Strangulierung oder das Anhängen eines Pulversäckchens – lässt einige Leute in Gmünd nicht ruhen. Die Priesterbruderschaft am heutigen Münster und andere Bürger bitten inständig für den *armmen Verurteilten*[29], aber ihr Bittgang ist zwecklos. Sei es, dass man gegenüber Württemberg zeigen will, dass man auch hier hart richten kann, sei es, dass man für den auswärtigen Herb, der nur durch Zufall im reichsstädtischen Dorf Iggingen

lebt, kein sonderliches Erbarmen hegt, der Magistrat jedenfalls legt fest, dass *es bey dem Urtll aus bewegennden Ursachen verbleiben*[30]solle. Immerhin gewährt man seiner hochschwangeren Frau und seinen Kindern noch einen Monat Aufenthaltsrecht auf ihrem Gütlein in Iggingen, ehe sie das Territorium der Stadt verlassen müssen. Und am 12. Oktober schreibt der Magistrat seinem Schultheißen und Bediensteten ausdrücklich vor, so lange auf der Richtstätte mit dem Henker auszuharren, bis der Mann *ganz* verbrannt ist.[31] Die Stadtrechnung von 1590 vermerkt akribisch die Kosten der Hinrichtung. Für das Hinrichten selbst bezog der Henker aus Esslingen 12 Gulden.[32] In der Wirtschaft zur Sonne an der Ecke zur heutigen Bocksgasse vertranken der Nachrichter *sampt seinen Handtwerckhsgenossen* – wohl die Handwerker, die gemeinsam die Hinrichtungsstätte herrichteten – noch einmal 30 Gulden[33], während man den armen Verurteilten vor seiner Hinrichtung mit einigen Flaschen Wein ruhig stellte.[34] Die ganze Sache hatte ein einiger Maßen unappetitliches Nachspiel. Wohl aus Verzweiflung setzte die im Kindbett liegende Frau des verbrannten Herb ein Kind vor dem Haus des amtierenden Bürgermeisters in Gmünd aus. Der reagierte kühl bis unmenschlich: Man soll nach Verwandten des Kindes fahnden und im Übrigen dafür Sorge tragen, dass die Frau, *so baldt sie aus der Kindtbeth khombt,* möglichst schnell das Territorium der Reichsstadt verlässt.[35]

…und ain Kuglen durch sie geschossen, das sie unlangs hernach Todes vergangen…

Fall 4: Die erschossene Ehefrau. Die Vierleute – also die gemeinsamen Ortsvorsteher von Unterböbingen – zeigen am 2. Juli 1591 den Mord der einen Herrschaft in Schwäbisch Gmünd ausführlich an. Danach hat ein „Reiter" am vergangenen Abend zusammen mit seiner Frau im Wirtshaus zu Abend gespeist und ist dann gemeinsam mit ihr Richtung Heuchlingen weggegangen. Kurz danach *hat er ain Büxen über sein Hausfrauen (so groß schwangers Leibs gewesen) gezogen und ain Kuglen durch sie geschossen, das sie unlangs hernach Todes vergangen.*[36] Da der Ort Unterböbingen ein Kondominat ist – Grundherr ist außer der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd noch Woellwarth – und eben die Woellwarths nach der gemeinsamen Dorfordnung von 1577 *„Frevel auf der Gassen und auf der Gemeinde allein zu strafen hatten"*,[37] schickte der Gmünder Magistrat an die beiden Schwestern Margarethe von Diemantstein geborene Woellwarth und Anastasia von Rechberg geborene Woellwarth, die nach dem Tod ihrer fünf Brüder deren Erbe in Unterböbingen angetreten hatten, Stättmeister Michael Heinen und Stadtschreiber Sebastian Maierhover, um sie über den Fall zu instruieren. Den Gmünder Magistrat interessierte dabei aber weniger die Ergreifung des Täters – den hat man nach Quellenlage augenscheinlich nie erwischt – als die Rechtsfrage, ob denn die ermordete Frau nun auf Gmünder oder Woellwarthischem Grund und Boden begraben werden kann, ohne dass der anderen Herrschaft dabei juristische Bedenken kommen konnten.

Da beide Frauen augenscheinlich bei der Ankunft der beiden Gmünder Abgesandten in Straßdorf, wo beide mit ihren Männern residierten, *„Leibs halben nit wol auff"*[38] waren, versprachen sie Antwort auf den folgenden Tag, wo dann auch der Schultheiß von Straßdorf, Jörg Kibler, dem amtierenden Gmünder Bürgermeister Heinrich Holzwart in ihren Namen ausrichten ließ, die Tote könne auf Gmünder Grund und Boden beerdigt werden, doch mit dem ausdrücklichen Hinweis *„doch mit diesem Geding, das solche Begrabnus khainer Herrschafft ann seinen habenden Rechten und Gerechtigkhaiten nachtailig oder schedlich sein solle"*. Als der Bürgermeister den Stadtsoldaten Jakob Schneider am 3. Juni nach Unterböbingen abfertigt, um den Vierleuten den gemeinsamen Beschluss beider Herrschaften zu überbrin-

gen, muss er erfahren, dass die ermordete Frau bereits am Abend zuvor in der reichsstädtischen Pfarrkirche in Mögglingen begraben worden ist. Auf Nachfrage des Magistrats berichtet der Schultheiß von Mögglingen am 11. Juni, dass die woellwarthischen Untertanen von Unterböbingen die Leiche nach Mögglingen bis zur Kirche begleitet haben. Er, so stellt der Schultheiß fest, habe bei diesen Begräbnis „khein gemündische Unterthanen" aus Unterböbingen dabei gesehen.[39] So blieb denn dieser Fall ungesühnt; noch nicht einmal der Name der Frau oder ihres Mannes und Mörders konnten eruiert werden.
Das war anders im Fall des Jakob Weltt, der ungefähr zur gleichen Zeit in Gmünd im Gefängnis einsaß.

„... allso das er mit dem Schwert gericht und ferners andern zu einem abscheulichen Exempel uff ein Rad gelegt werden solle ..."

Fall 5: Mord oder Totschlag am eigenen Kind. Augenscheinlich hatte Jakob Weltt von Waldstetten[40] sein eigenes Kind auf Gmünder Territorium ermordet.[41]
Wo genau und warum diese *Missethaten* begangen wurden, darüber schweigen sich die Quellen aus. Wir wissen lediglich, dass wegen Jakob Weltt umfangreiche Untersuchungen auch bei den Schenken von Limpurg in Gaildorf[42] und den Herren von Rechberg[43] in Donzdorf stattfanden. Auf Grund dieser Informationen wurde Weltt mehrmals gütlich wie auch unter der Folter befragt.[44] Dabei kamen anscheinend noch weitere „Verbrechen" zum Vorschein, denn am 16. Juli 1591 erkannte man „einhellig" auf Todesstrafe – und zwar in der verschärften Form: *...und mit dem Rad vom Leben zum Tod gericht und volgendts darauff gebunden werden solle.*[45] Die Schande des Räderns an Jakob Weltt ließ einige *ehrliche Leut* nicht ruhen. Sie intervenierten bei Gericht und tatsächlich *linderte* der Magistrat sein Urteil dahingehend, dass er nun nicht ehrmindernd, sondern *„das er mit dem Schwert gericht und ferners andern zu einem abscheulichen Exempel uff ein Rad gelegt werden solle."*[46] Den Nachrichter holte man sich wie üblich aus der Reichsstadt Esslingen. Er erhielt nur für die Hinrichtung stolze 12 Gulden. Dem Jakob Weltt verlas man gebunden vor dem Rathaus noch einmal sein Urteil, dann läutete die Sturmglocke über dem Verurteilten, den man dann zur Richtstätte – wohl bei St. Katharina – abführte.[47] Während der Nachrichter wie die *Handtwerksgenossen* im Gasthaus zur Sonne vor der Hinrichtung wie üblich für 28 Gulden speisten und tranken[48], stellte man den armen Delinquenten mit einigen Flaschen Malvasier Wein ruhig.

„... mit dem Strang zum Tod verurthailet worden."

Fall 6: Von ihm kennen wir nur den Namen, den Herkunftsort und den Tag des Urteils. Über seine Taten schweigt das Ratsprotokoll ebenso wie die Stadtrechnung. Als Zusatzinformation erfahren wir lediglich, dass der Galgen defekt war und von allen Handwerkern der Stadt ausgebessert werden musste, um so dem Fluch des Ortes und der drohenden Unzünftigkeit entgehen zu können. Das Ratsprotokoll vermerkt zum 25. Januar 1588: *Ist Michael Zeller vonn Heuchlingen mit dem Strang zum Todt verurthailet worden. Dieweil die Balcken ahm Galgen böß, sollen die Zimmerleutt unnd Schloßer alle mitteinander daran machen.*[49] Geht man davon aus, dass man den Gehenkten am Galgen ließ, so könnte die folgende Nachricht, die zwei Jahre später in der Stadtrechnung erscheint, noch auf ihn passen, zumal wir zwischen Januar 1588 und Ostern 1590 keine weitere Hinrichtungen am Galgen nachweisen können. Der makabre Eintrag in der Stadtrechnung lautet: *Dem Wasenmaister, das er den Armen, so der Windt vom Hochgericht herab geworffen, wider hinein gethan...*[50]

„...zu Reyprechts jemerlich ermordt unnd umbgebracht..."

Fall 7: Mord an einer Bauersfrau in Reitprechts. Den Namen des Täters kennen wir nicht, nur den Namen des Opfers und die ungefähre Tatzeit. Anfang bis Mitte August 1590 ermordet ein namentlich nicht bekannter oder erwähnter Bauernknecht die Ehefrau des Michael Schneider zu Reitprechts *jemerlich.*[51]
Fahndungsschreiben an alle Amtsleute der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, auf den Gesuchten zu fahnden und ihn etwa beim Betretungsfall des Gmünder Territoriums sofort zu verhaften und dem Gericht vorzuführen, bleiben erfolglos. Der Täter bleibt – glaubt man dem Ratsprotokoll und den Stadtrechnungen – unauffindbar: Die Sache wird deshalb schriftlich nicht mehr erwähnt.

„...Balthas Beck zu Walden des Schlaghanndlung halber...Todtes vergannngen..."

Fall 8: War es nun Mord, Totschlag oder nur eine Verkettung unglücklicher Umstände? Um die Dezembermitte des Jahres 1590 geraten Stoffel Schnepf, Schäfer aus Nattenhofen (Nattheim?), und Hans Debler, Sohn des Metzgers Jakob Debler, in eine schwere Schlägerei mit Balthas Beck von Waldau, die dieser einige Zeit später nicht überlebt. Auf Befehl des Magistrat werden sowohl Hans Debler wie auch Stoffel Schnepf steckbrieflich gesucht[52], gefunden und bereits im Januar 1591 verhört. Schnell konzentrieren sich die Ermittlungen auf den Schäfer; dem angesehenen Metzgermeister Jakob Debler gelingt es dagegen, seinen Sohn aus dem Verfahren heraus zu hauen. Am 19. Februar 1591 beschließt das Stadtgericht: *Uf Jacob Deblers Metzger Suppliciren wegen Balthas Beckh zue Walden Enntleipung ist die Sache eingestellt.*[53] Ziemlich wertneutral spricht das Protokoll auch nur noch von Entleibung, nicht mehr von Mord oder Totschlag.
Da Stoffel Schnepf die Tat mit Todesfolge zugibt[54], schickt man die gesamten Untersuchungsakten zur Überprüfung an den Ratskonsulenten der Stadt, Dr. Leonhard Kager, zur Überprüfung.[55] Dr. Kager rät an, in diesem Fall die Verwandtschaft des Getöteten zu befragen, ob sie *denn uf denn Schefer* (Stoffel Schnepf) *peinlich clagen wollen oder nicht.*[56] Bereits zwei Tage später soll die Witwe und ihre Verwandtschaft vor Gericht erklären, ob sie auf eigene Kosten gegen den Schäfer einen Prozess anstrengen oder sich gütlich mit ihm vergleichen wollen, zumal er *jez schon ein langer Zeit in Haftung*, also im Gefängnis, liege. Eine gütliche Einung schlägt die Witwe aus und fügt noch hinzu: *Sie wollten sich mit dem Scheffer oder seiner Freundschaft gar nicht vertragen unnd wann mann so schwer Gold für ine geben, alls er weege, so wollten sie es nicht nemmen.*[57]
Eine gewisse Vorentscheidung in diesem Prozess erfolgt, als der Magistrat am 19. Februar 1591 den Prozess Stoffel Schnepf *bis nach Fastnacht einstelt.*[58] Am 5. März spricht der Magistrat dann sein abschließendes Urteil: Da der verhaftete Schäfer Stoffel Schnepf dem Balthas Beck aus Waldau so geschlagen hat, dass zu vermuten stand, er könnte wegen dieser Schläge gestorben sein, wurde er verhaftet. Nun habe der Stadtarzt Dr. Klumpp jedoch die Vermutung geäußert, Beck habe sich indirekt selbst umgebracht, weil er die verschriebene ärztliche *Chur nicht gebraucht habe.*[59]
In diesem Fall urteilt das Gericht auch in Hinsicht darauf, dass Schnepf *ein ganntz viertel Jarr ein harte Gefennckhnus ausgestanden*[60], er sei nach Ableistung seiner Urfehde sofort aus dem Kerker zu entlassen, müsse sich aber fünf Jahre als Söldner im Krieg gegen die Türken bewähren.
Am 7. März entlässt man Schnepf aus dem Gefängnis und weist ihn aus der Stadt.[61] Auch

der Witwe des verstorbenen Balthas Beck aus Waldau gewährt der Magistrat ein Gratial: *Wegen ihres entleipten Ehewürts* mindert er ihr die Steuern auf ihr Gut um zwei Gulden.[62]

„...ahn einem Strenglin henckend gefunden..."

Fast genau so streng und gewissenhaft wie bei Mord und Totschlag untersuchte der Magistrat Suizidfälle, denn sie waren theoretisch ebenfalls schwere Verbrechen gegen die Gesellschaft und im Verständnis der Kirche eine schwere Sünde gegen Gott. Im Regelfall wurde der Selbstmörder nicht in geweihter Erde und ohne priesterliche Begleitung beigesetzt; im Einzelfall verhängte man noch weitergehende Sanktionen am toten Körper, wie der folgende Fall aus dem Dezember 1586[63] belegt. Damals kam ein *ahn Schenkeln bresthafter Man,* der angab aus Gschwend zu stammen, von Herlikofen nach Hussenhofen. Er übernachtete dort bei einem Bauern, der ihm als Abendbrot noch eine Suppe kredenzte und legte sich dann in der Stube schlafen. Als die Wirtsfrau morgens die Kammer betrat, fand sie ihn *beim Offen ahn einem Strenglin henckend.* Sofort liefen „Nachforschungen" über die Todesursache an: Da man aber keinen Beweis dafür fand, dass der Mann sich aus *Wanwitz* oder *aus Schmertzen* umgebracht hatte, ging man davon aus, dass er freiwillig und ohne Zwang aus dem Leben schied. Dementsprechend fiel auch seine Bestrafung aus. Wie bei einem Mörder befahl man dem Wasenmeister, also dem Tierabdecker, den Erhenkten *draußen zu verbrennen,* ihm also noch post mortem die Ehre zu nehmen.

(wird fortgesetzt)

Anmerkungen

1 RP 1591 fol. 34 vom 26. März
2 RP 1589 vom 28. Februar fol. 23, RP 1589 vom 5. Mai fol. 36
3 RP 1589 vom 1. März fol. 24
4 RP 1591 vom 28. März fol. 37. Zur Sache vgl. H. Kissling: Die Schmalzgrube. Ihr Baumeister Leonhardt Völkhle und die dortigen Verweise auf Kaiser Karl V. In: Stauferland 9, 1971; K. Graf: Chroniken im 16. Jahrhundert. Schwäbisch Gmünd 1984, 84, 95, 96 Anm. 10, 166, 279 f, 303; R. Strobel: Die Kunstdenkmäler der Stadt Schwäbisch Gmünd, Band III, 1995, 319 ff. mit weiterer Literatur
5 RP vom 20. März 1586 fol. 18 verso
6 RP vom 17. April 1586 fol. 20
7 RP vom 22. April 1586 fol. 21
8 RP vom 29. April 1586 fol. 22
9 RP vom 5. Mai 1586 fol. 22 verso
10 RP vom 20. Mai 1586 fol. 26
11 RP vom 23. Mai 1586 fol. 26
12 RP vom 28. Mai 1586 fol. 26 verso
13 RP vom 16. Juli 1587
14 RP 1590 vom 14. August fol. 51
15 Das Kind wird später begraben vgl. Stadtrechnung (= STR) 1590 fol. 76
16 STR 1590 fol. 78
17 STR 1590 fol. 76
18 STR 1590 fol. 76 , fol. 79 verso, fol. 80
19 RP 1590 vom 14. August fol. 49, fol.51
20 RP 1590 vom 14. August fol. 51: Zu den Kosten dieses Prozesses vgl. STR 1590 fol. 76; fol. 77 verso; fol. 78; fol. 78 verso; fol. 80 verso; fol. 81; fol. 81 verso; fol. 82; fol. 82 verso; fol. 83; fol. 83 verso; fol. 84; fol. 84 verso
21 RP 1590 vom 21. August fol. 57

22 RP 1590 vom 9. Oktober fol. 104
23 RP 1590 vom 19. September fol. 86
24 RP 1590 vom 4. September fol. 74
25 RP 1590 vom 11. September fol. 81
26 STR II von 1590 fol. 68
27 RP 1590 vom 13. September fol. 83
28 RP 1590 vom 9. Oktober fol. 104-105
29 RP 1590 vom 11. Oktober fol.107
30 RP 1590 vom 11. Oktober fol. 107; Rechnungen zur Hinrichtung STR II/1590 fol. 70 verso; fol. 71; fol. 71 verso
31 RP 1590 vom 12. Oktober fol.109
32 STR II von 1590 fol. 70 verso
33 STR II von 1590 fol. 71
34 STR II von 1590 fol. 71 und 71 verso
35 RP 1590 vom 9. November fol. 127
36 RP 1591 vom 2. Juni fol. 64
37 Beschreibung des Oberamts Gmünd, Stuttgart 1870, 443
38 RP 1591 vom 2. Juni fol. 64
39 RP 1591 vom 11. Juni fol. 70
40 RP 1591 vom 18. Juli fol. 91
41 RP 1591 vom 9. Juli fol. 85
42 RP 1591 vom 27. Juni fol. 78
43 RP 1591 vom 2. Juli fol. 79
44 dito
45 RP 1591 vom 16. Juli fol. 90
46 RP 1591 vom 18. Juli fol. 91
47 Urteil in RP 1591 vom 16. Juli fol. 90
48 STR I/1591 fol. 81
49 RP 1588 vom 25. Januar fol. 76 verso
50 STR 1590 fol. 73
51 RP 1590 vom 30. August fol. 70
52 RP 1590 vom 20. Dezember fol. 164
53 RP 1591 vom 19. Februar fol. 14
54 RP 1591 vom 29. Januar fol. 5
55 55 dito
56 RP 1591 vom 5. Februar fol. 8
57 RP 1591 vom 7. Februar fol. 12
58 RP 1591 vom 19. Februar fol. 14
59 RP 1591 vom 5. März 1591 fol. 21
60 dito
61 RP 1591 vom 7. März fol. 23
62 STR I/1591 fol. 86 verso
63 RP 1586 vom 7. Dezember fol. 47 verso

einhorn Jahrbuch
Schwäbisch Gmünd 2009



Einhorn-Verlag+Druck GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
36. Jahrgang / 2009
Gegründet von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Jörg Schumacher

ISSN 0723-0877
ISBN 978-3-936373-55-4

BILDNACHWEIS
Archiv Einhorn-Verlag S. 3, 23, 24, 25, 26, 27, 28(1), 30, 31, 157
Stadt Schwäbisch Gmünd, Informationsamt S. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Eduard Kessler S. 28(1)
Walter Laible S. 29
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd S. 33, 36, 37, 39, 65, 66, 125, 127, 132, 133, 134, 137, 138, 141, 156
Städtisches Museum im Prediger S. 42, 43, 45(1), 46, 48, 49, 107(1), 108, 114, 117, 119, 120
Thomas Mayr S. 44
Hartmut Hientzsch S. 45(1)
Privat S. 53
Foto Schnappschuß S. 54
Foto Schweizer S. 56, 58, 60, 62
Hans-Wolfgang Bächle S. 81, 82, 85(1), 87, 88, 89, 92, 94, 95, 97, 98, 99, 100
museum kunst palast Düsseldorf S. 102, 109(1), 118
Brooklyn Museum New York S. 105
Staatsgalerie Stuttgart S. 107(1), 109(1)
Künstlerverein Malkasten Düsseldorf S. 111
Stadtmuseum Landeshauptstadt Düsseldorf S. 113
Clemens-Sels-Museum Neuss S. 116
Heidrun Irre S. 112, 122
Johannes Schüle S. 128, 129, 130
Stadtarchiv Rottweil S. 159
Werner Debler S. 161
Staatsarchiv Ludwigsburg S. 164, 165, 166, 167, 168, 170, 172, 176, 177, 178, 179
Dietmar Holzwarth S. 169
Archiv des Ev. Diakoniewerks Schwäbisch Hall S. 184, 187, 189
Umschlagfoto: Löwenbrunnen, Münsterchor und Glockenturm. Foto: Eduard Stanzel